

Allgemeine Geschäftsbedingungen des

Caritasverbandes Konstanz e.V.

für Leistungen des Werkstättenverbunds und der Wäscherei

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die Vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden mit Ausnahme des Bereichs Garten- und Landschaftspflege. Für den Bereich Garten- und Landschaftspflege gelten unsere Besonderen Geschäftsbedingungen für Garten- und Landschaftspflege.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihre Geltung ausdrücklich in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung.
- 2.2 Die Bestellung des Kunden ist ein bindender Antrag auf Abschluss eines Vertrags. Der Kunde ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden. Die Annahmeerklärung der Bestellung erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt. Soweit wir und der Kunde im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung auf die Übersendung einer Auftragsbestätigung verzichten, kommt der Vertrag mit Zugang des Auftrags zustande, wenn wir nicht unverzüglich widersprechen.

3 Pflichten und Beistellungen des Kunden

- 3.1 Der Kunde wird uns sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistung benötigten Informationen und Unterlagen auf entsprechende Anforderung hin unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 3.2 Vom Kunden zu beschaffende bzw. zu liefernde Gegenstände, Materialien, Werkzeuge, Unterlagen, Drucksachen usw. („**Beistellungen**“) sind uns frei Haus anzuliefern und zwar rechtzeitig, in angekündigter bzw. vereinbarter Beschaffenheit und in ausreichenden Mengen, die uns eine ununterbrochene Ver- bzw. Bearbeitung ermöglichen. Unfreie Sendungen werden nicht angenommen, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart.

- 3.3 Wir werden bei Anlieferung der Beistellungen eine Sichtprüfung auf Transportschäden und offensichtliche Fehlmengen vornehmen. Im Übrigen sind wir nicht verpflichtet, die Beistellungen auf Mängel oder Fehlmengen zu untersuchen.
- 3.4 Soweit wir bei der Erfüllung unserer Leistungspflicht der Mängel oder Fehlmengen an den Beistellungen feststellen, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und entsprechend der getroffenen Vereinbarungen mit dem beigegebenen Gegenstand verfahren.
- 3.5 Bei Verlust, Beschädigung etc. der Beistellungen haften wir lediglich nach Maßgabe von Ziff. 10.
- 3.6 Nach Beendigung des Auftrags sind nicht verbrauchte Beistellungen nach entsprechender Aufforderung abzuholen. Kommt der Kunde seiner Abholpflicht nicht binnen angemessener Frist nach, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Hierauf werden wir den Kunden in der Aufforderung zur Abholung gesondert hinweisen.
- 3.7 Bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Anlieferung oder Abholung von Beistellteilen und/oder Werkzeugen, ist der Kunde verpflichtet, uns die dadurch erwachsenen Mehrkosten zu vergüten.

4 Freigaben, Abnahme

- 4.1 Wir erstellen bei Lieferungen oder Leistungen, die von den Produktbeschreibungen des Kunden produktionstechnisch abweichen oder aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Kunden, vor der ersten Leistung einige Erstmuster, die der Kunde freigeben muss.
- 4.2 In diesen Fällen erfolgt die weitere Leistung erst nach Freigabe des Erstmusters.
- 4.3 Verzögert sich die Freigabe, ohne dass wir dies verschuldet haben, wird die Leistungsfrist bzw. der Liefertermin entsprechend angepasst.
- 4.4 Erfolgt die Freigabe ohne unser Verschulden nicht oder nicht vollständig, obwohl wir dem Kunden eine angemessene Frist zur Freigabe gesetzt haben, gilt die Freigabe als erteilt.
- 4.5 Das freigegebene Erstmuster ist Maßstab für die Mangelfreiheit weiterer Lieferungen und Leistungen der gleichen Art an den Kunden.
- 4.6 Soweit der Kunde bei Werkleistungen auf die Abnahme nicht durch Vereinbarung oder entsprechend bisheriger geschäftlicher Praxis nicht verzichtet, gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder Leistung diese prüft und die Abnahme verweigert.

5 Liefer- und Leistungstermine und -fristen

- 5.1 Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform vereinbart werden.
- 5.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Die Lieferfrist beginnt insbesondere nicht, bevor der Kunde alle eventuell von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben etc. an uns übergeben und vereinbarte Anzahlungen oder Vorkasse geleistet hat.
- 5.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- 5.4 Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden.

6 Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung – auch bei Werkleistungen – erfolgt ab FCA (INCOTERMS 2020) ab der in der Auftragsbestätigung angegebenen Betriebsstätte, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 6.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel auf den Kunden über.
- 6.4 Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 6.5 Kommt der Kunde in An- oder Abnahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5% des Rechnungsbetrages pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist- mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Preise für unsere Lieferungen und Leistungen verstehen sich FCA (INCOTERMS 2020) ab der in der Auftragsbestätigung angegebenen Betriebsstätte zuzüglich Verpackung und Versicherung. Der Rechnungsbetrag ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung/Leistung.
- 7.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
- 7.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Nr. 9.7 unberührt.

8 Eigentum an Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das Eigentum an Beistellungen verbleibt grundsätzlich beim Kunden. Soweit wir bei Um- und Verarbeitung das Eigentum an Beistellungen (Ziff. 3.1) erwerben, werden wir Miteigentümer an der neuen Sache gemeinsam mit dem Kunden im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Preis unserer Leistung. Bezüglich unseres Miteigentumsanteils gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.
- 8.2 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an verkauften Waren bzw. das Miteigentum an den Beistellungen vor („**Vorbehaltsware**“).
- 8.3 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörende Ware erfolgen.
- 8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir wirksam vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die

Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Kunden herausgegeben

- 8.5 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 8.5.1 Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen Waren verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zuzüglich des Bearbeitungswertes zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die uns hierdurch zustehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 8.1.
- 8.5.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteil gemäß Nr. 8.5.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Die in Nr. 8.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
- 8.5.3 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung widerruflich für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 8.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110% erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Kunden an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag. Der Kunde ist außerdem berechtigt, Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, wenn der Schätzwert der zur Sicherheit übereigneten Waren mehr als 150% der zu sichernden Forderungen beträgt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.7 Für den Fall, dass Barzahlung oder Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Kunden über. Soweit wir mit dem Kunden eine Stundung vereinbaren oder ihm trotz Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten liefern, verzichten wir auf den erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt und liefern unter einfachem Eigentumsvorbehalt

9 Mängelansprüche

- 9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln bzw. bei mangelhafter Werkleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.
- 9.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware oder Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware oder Leistung gelten primär eine Freigabe eines Erstmusters, anderenfalls die als solche bezeichneten Produkt-/Leistungsbeschreibungen sowohl des Kunden als auch unsere Produkt-/Leistungsbeschreibungen. Die Produkt-/Leistungsbeschreibungen werden der anderen Vertragspartei vor der Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen. Eine nach

Vertragsschluss erfolgte Freigabe unserer Änderungsvorschläge oder etwaiger fertigungsbedingter Abweichungen durch den Kunden ändert die vereinbarte Beschaffenheit.

- 9.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 9.4 Soweit die nicht vereinbarte Beschaffenheit einer Lieferung oder Leistung auf Mängeln von Beistellungen oder Unterlagen des Kunden beruht, liegt kein Mangel vor.
- 9.5 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung erfolgt, wobei zur Fristwahrung nur der Zugang bei uns entscheidend ist. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.6 Ist die Lieferung bzw. Leistung mangelhaft, kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Wir werden den Mangel nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern bzw. leisten.
- 9.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 9.8 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 9.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt erlangen.
- 9.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittrecht.
- 9.11 Daneben hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz. Soweit der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz geltend macht, haften wir nur unter Berücksichtigung der nachstehenden Nr. 10.

10 Haftung

- 10.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmung nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehftung.
- 10.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.4 In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung von ausgeschlossen.

11 Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Kunden

- 11.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 11.2 Ein freies, jederzeitiges Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

12 Verjährung

- 12.1 Beim Lieferantenregress in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehafteung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 12.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 12.3 Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistung für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 12.4 In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 12.5 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertraglich und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Ware oder Leistung beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung, würden im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

13 Urheberrecht

- 13.1 Wir behalten uns sämtliche Urheberrechte an den von uns im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags hergestellten Zeichnung, Plänen und Entwürfen vor. Der Kunde darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch in sonstiger Weise verwenden.
- 13.2 Erbringen wir unsere Leistungen nach Zeichnung, Plänen, Entwürfen oder sonstigen Vorgaben des Kunden, so stellt uns dieser von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung frei.

14 Vermögens- und Bonitätsverschlechterung

- 14.1 Wenn beim Kunden nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 14.2 Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- 14.3 Ferner sind wir in den vorstehenden Fällen berechtigt, aufgrund des in Ziff. 7 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der gelieferten Ware zu untersagen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. 8.5.3 zu widerrufen.

15 Datenschutz

- 15.1 Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden auf Grundlage des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden (§ 6 Abs. 1 lit. c KDG) sowie

zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der werblichen Information des Kunden über neue Angebote (§ 6 Abs. 1 lit. g KDG). Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft (§ 17 KDG), auf Berichtigung (§ 18 KDG), auf Widerspruch (§ 23 KDG), auf Löschung (§ 19 KDG), auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG), auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG) sowie auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht (§ 48 KDG). Unser Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@caritas-kn.de zu erreichen.

16 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Für den Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 16.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten unser Sitz in Konstanz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Caritasverband Konstanz e.V., Werkstättenverbund

Seewerk I, Walter-Schellenberg-Str. 11, 78315 Radolfzell

Seewerk II, Strickerinnenstr. 4, 78467 Konstanz

Seewerk III mit Wäscherei, Robert-Bosch-Str. 9, 78467 Konstanz

Seewerk IV, Qualifizierungszentrum, Hohentwielstr. 6/1, 78315 Radolfzell

Stand: Januar 2021